



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 20. April 2018

Seite 1 von 8

An die
WTG-Behörden bei den
Kreisen und kreisfreien Städten,
bei der Städteregion Aachen

Aktenzeichen 5422

bei Antwort bitte angeben

über:
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

s.o.

Telefon 0211 855-3555

Telefax 0211 855-

dirk.suchanek@mags.nrw.de

**Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG NRW)
Erfüllung der Anforderungen gem. § 20 Abs. 3 WTG
(Einzelzimmerquote, Anzahl sanitäre Anlagen)**

Anlagen: Formular für die erbetene Rückmeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 47 Abs. 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 WTG müssen alle Einrichtungen bis zum 31.07.2018 eine Einzelzimmerquote von 80% realisiert haben. Pflegeeinrichtungen benötigen darüber hinaus bis zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Zahl von Bädern.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Um einen Überblick zu erhalten, wie sich der Umsetzungsstand darstellt und welche Auswirkungen sich durch die ggf. zu treffenden ordnungsbehördlichen Maßnahmen auf die Versorgungssituation ab dem 01.08.2018 ergeben werden, ist eine Abfrage bei den Bezirksregierungen erfolgt.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Der weitaus überwiegende Teil der Einrichtungen hat den zum 31.07.2018 geforderten Standard gem. § 20 Abs. 3 WTG NRW (80 % Einzelzimmer und Regelungen zu Einzel-/Tandembädern) schon erreicht oder wird ihn fristgerecht erreichen. Aus den Berichten der Bezirksregierung ist jedoch deutlich geworden, dass es eine Reihe von Einrichtungen geben wird, die die Frist nicht einhalten werden.

Da eine grundsätzliche Fristverschiebung oder Lockerung der Frist nach geltender Gesetzeslage nicht möglich und vor dem Hintergrund der Gleichberechtigung mit anderen Einrichtungen, die sich rechtzeitig auf den Weg gemacht haben, auch nicht sinnvoll ist, möchte ich Ihnen nachfolgend die möglichen Handlungsoptionen seitens der WTG-Behörden klarstellend erläutern:

Besucheranschrift

Abteilung **Pflege**

Roßstr. 120

40476 Düsseldorf

I. Verzicht auf Pflegegeld gem. § 47 Abs. 3 WTG

Die Einrichtung verzichtet ab dem 01.08.2018 auf die Förderung durch das Pflegegeld und kann die Einrichtung dann noch 5 Jahre unverändert weiter betreiben. Hierzu bedarf es gemäß § 47 Abs. 3 Satz 2 WTG eines Antrags, in dem der Träger darlegt, dass er zunächst bis zum Jahr 2008 darauf vertraut hat, dass es sich bei den Anforderungen des § 20 Abs. 3 WTG für Bestandseinrichtungen um rein förderrechtliche Voraussetzungen gehandelt habe. An die Begründung dieses Antrags können faktisch über den Gesetzeswortlaut hinaus keine weiteren Anforderungen gestellt werden. Der Träger muss allerdings erklären, dass er ab dem 01.08.2018 für die Einrichtung auf das Pflegegeld verzichtet.

Einem solchen Antrag dürfte im Regelfall zu entsprechen sein. Über den Verzicht auf das Pflegegeld ist der zuständige Landschaftsverband zu informieren, der dann die Zustimmung zur gesonderten Berechnung gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI widerrufen wird.

Erläuterung:

Die Regelung des § 47 Abs. 3 Wohn- und Teilhabegesetz lautet wie folgt:

„Die Anforderungen nach § 20 Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 sind für bestehende Einrichtungen spätestens bis zum 31. Juli 2018 umzusetzen; für Einrichtungen der Eingliederungshilfe gilt dies nur hinsichtlich der Anforderungen nach § 20 Absatz 3 Sätze 1 und 2. Die Frist kann im Einzelfall für Einrichtungen, die auf die Regelung des § 17 Absatz 3 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), vertraut haben und ab dem 31. Juli 2018 auf die Inanspruchnahme von Pflegegeld verzichten, bis längstens zum 31. Juli 2023 verlängert werden. In Rechtsverordnungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 dieses Gesetzes kann bestimmt werden, dass dort näher bezeichnete Anforderungen bis zum Ablauf einer Übergangsfrist erfüllt werden müssen.“

Die Sätze 2 und 3 eröffnen die Möglichkeit zur Verlängerung der Frist 31. Juli 2018 bis längstens zum 31. Juli 2023, wenn sich die Einrichtung im Einzelfall auf einen Vertrauensschutz berufen kann und bereit ist, ab dem 31. Juli 2018 auf die Inanspruchnahme von Pflegegeld zu verzichten. Von der Möglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung, die

näher bezeichnete Anforderungen benennt, die bis zum Ablauf einer Übergangsfrist erfüllt werden müssen, hat das Ministerium keinen Gebrauch gemacht. In Bezug auf die Anwendung der Rechtsnorm hat der Gesetzgeber in der Begründung folgendes ausgeführt:

„Da nach § 17 Abs. 3 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen eine Nichterfüllung der 80 % Quote ursprünglich nur den Verlust des Pflegewohngeldanspruchs zur Folge haben sollte, konnten diese Einrichtungen erst 2008 durch die Formulierung und Begründung des WTG und der DVO WTG (§ 2 a DVO WTG und § 3 DVO WTG i.V. m. der AllgFörderPflegeVO) zwingend erkennen, dass die Quotenerfüllung ordnungsrechtlich auch dann ab 2018 gefordert sein wird, wenn man ab dieser Frist auf Pflegewohngeld verzichten wollte. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann daher die Frist im Einzelfall um maximal 5 Jahre verlängert werden, damit auch diesen Einrichtungen insgesamt die ab 2003 ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehene 15-Jahres-Frist zur Verfügung steht. Allerdings setzt eine solche Verlängerung voraus, dass sich die Einrichtungen auf ein Vertrauen auf § 17 PfG NRW berufen und tatsächlich – wie es in § 17 PfG NW vorgesehen war - ab dem 31. Juli 2018 auf die Inanspruchnahme von Pflegewohngeld verzichten.“

§ 47 Abs. 3 WTG knüpft die Verlängerung der Frist nicht an die Absicht, nach Ablauf der verlängerten Frist eine WTG-konforme Einrichtung herzustellen. Eine bestehende Einrichtung erhält lediglich die Auflage, bis zu diesem Datum die Anforderungen an die Wohnqualität umzusetzen. Tut sie es bis zum Ablauf der Frist nicht, werden ordnungsrechtliche Anordnungen erforderlich. Dies lässt auch zu, dass der Träger der Einrichtung diese nach Ablauf der Frist schließt.

Über den reinen Gesetzeswortlaut des § 47 Abs. 3 Satz 2 WTG hinaus wird in der Begründung ausgeführt, dass *„zur Vermeidung unbilliger Härten die Frist im Einzelfall um maximal 5 Jahre verlängert werden kann, damit auch diesen Einrichtungen insgesamt die ab 2003 ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehene 15-Jahres-Frist zur Verfügung steht.“* Aus der Sicht des MAGS können wirtschaftliche Planungen, die dadurch zunichte gemacht würden, dass die Einrichtung wegen Nicht-Einhaltung der Frist 31.07.2018 nicht mehr betrieben werden könnte, in diesem Kontext als „unbillige Härte“ berücksichtigt werden.

Dass der Gesetzgeber „wirtschaftliche Gründe“ für Ausnahmen auch unter Abwägung des Schutzbedarfs der Nutzerinnen und Nutzer nicht ausschließt, wird in § 13 Abs. 2 WTG deutlich.

II. Umwandlung überzähliger Doppelzimmer in nur noch für die Kurzzeitpflege nutzbare Plätze auf der Grundlage meines Erlasses vom 26.10.2017

Mit diesem Erlass hatte ich bestimmt, dass Anträgen auf Genehmigung von Ausnahmen von der fristgemäßen Umsetzung der aus § 47 Abs. 3 WTG resultierenden Modernisierungsverpflichtung (Verpflichtung zur Umsetzung der Einzelzimmerquote, Vorhandensein einer ausreichenden Zahl an Bädern) zu entsprechen ist, wenn in Einrichtungen im Sinne des § 18 WTG die oberhalb der gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 vorgeschriebenen Einzelzimmerquote von 80 % liegenden Doppelzimmer nach dem 31.07.2018 ausschließlich für die Kurzzeitpflege im Sinne des § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) genutzt werden. Diese Doppelzimmer sind auch von den Anforderungen an die Bädersituation befreit.

Zur Begründung verweise ich auf meine Ausführungen in dem Erlass vom 26.10.2017.

III. Anordnung einer Wiederbelegungssperre

Wenn die Einrichtung ab dem 01.08.2018 die Anforderungen des WTG nicht erfüllt, sind ordnungsbehördliche Maßnahmen erforderlich, die einen rechtmäßigen Zustand der Einrichtung herbeiführen. In diesem Fall ist die Anordnung einer Wiederbelegungssperre ab dem 01.08.2018 für freiwerdende Plätze durch die WTG-Behörde das angemessene Mittel. Damit kann die Einrichtung mit einer reduzierten Platzzahl im Regelfall weiter betrieben werden.

Eine solche Anordnung gemäß § 15 Abs. 2 WTG setzt als Verwaltungsakt die Durchführung einer Anhörung voraus. Dabei sollte der Träger auch über die beiden unter I. und II. aufgeführten Alternativen hingewiesen werden. Im Wesentlichen ist ihm aber die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, durch welche Maßnahmen er beabsichtigt, den Anforderungen des § 20 Abs. 3 WTG zu entsprechen, welchen Planungs- bzw. Realisierungsstand diese Maßnahmen haben und bis zu welchem Zeitpunkt mit der vollständigen Erfüllung der Anforderungen des WTG gerechnet werden kann.

Hier kommen neben einem vom Träger beabsichtigten Platzabbau ohne Umbaumaßnahmen vor allem Umbauten der bestehenden Gebäude, Erweiterungen der bisherigen Gebäude und Ersatzneubauten in Betracht. Sofern im Einzelfall keine besonderen Gründe vorliegen, die eine Abweichung rechtfertigen, weise ich hiermit folgendes Verfahren an:

1. Reiner Platzabbau ohne Umbaumaßnahmen

Dem Träger der Einrichtung ist aufzuerlegen, ab dem 01.08.2018 freiwerdende Plätze solange nicht wieder zu belegen, bis die Einzelzimmerquote von 80% erreicht ist.

Bezogen auf die Frage der Sanitärräume – gilt nicht für Einrichtungen der Eingliederungshilfe – hat das Ministerium im Rahmen der Dienstbesprechung am 29.03.2017 ausgeführt, dass hier unter Berücksichtigung der konzeptionellen Begründungen vor Ort zu prüfen ist, welche Anordnungen Sinn machen. Ein generelles Benutzungsverbot der Bäder oder der zugehörigen Zimmer sei ggf. eher schwierig, aber dennoch denkbar. Ebenso könne ein beschränktes Wiederbelegungsverbot / Aufnahmestopp in Frage kommen.

In Bezug auf die Sanitärräume besteht demnach bei der Auswahl des ordnungsrechtlichen Instrumentariums unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls ein gewisser Ermessensspielraum.

2. Bereits begonnene Umbaumaßnahme, Erweiterungsbauten oder Ersatzneubauten

In den Fällen, in denen ein Träger zum 31.07.2018 über eine erteilte Baugenehmigung für das Vorhaben, das einen WTG-konformen Zustand der Einrichtung herstellen soll, verfügt, ist ebenfalls wie unter 1. beschrieben zu verfahren. Die angeordnete Wiederbelegungssperre ist in diesen Fällen auf maximal 10 % der in der Einrichtung laut gültigem Versorgungsvertrag vorhandenen vollstationären Dauerpflegeplätze zu begrenzen. Diese Begrenzung ist mit der Auflage zu versehen, dass das Bauvorhaben zügig umgesetzt wird. Zur näheren Bestimmung der „zügigen Umsetzung“ sind realistische zeitliche Zielmarken für die Zwischenschritte „tatsächlicher Beginn der Baumaßnahme“, „Abschluss der Baumaßnahme“ und „Inbetriebnahme der umgebauten Gebäudeteile, Anbauten bzw. Ersatzneubauten“ vorzugeben. Die Auflage ist so zu formulieren, dass bei Nichteinhaltung der

vorgegebenen zeitlichen Zielmarken das Entfallen der Begrenzung bei der Wiederbelegungssperre angeordnet werden kann.

Besonderer Hinweis zu III.

In diesen Fällen ist die Verweigerung von Pflegegeldzahlungen gem. § 14 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) i.V.m. der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG DVO) mit dem geltenden Recht nicht vereinbar.

Begründung:

§ 47 Abs. 3 WTG schreibt vor, dass die Anforderungen in Bezug auf die Einzelzimmerquote und den Vorhalt einer ausreichenden Zahl von Sanitärräumen (bei Pflegeeinrichtungen) bis spätestens zum 31.07.2018 umzusetzen sind. Wenn die Frist nicht eingehalten wird, erfüllt die Einrichtung ab dem 01.08.2018 die Anforderungen des WTG nicht mehr. Gemäß § 15 WTG können die WTG-Behörden gegenüber dem Leistungsanbieter Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzer und zur Durchsetzung der dem Leistungsanbieter obliegenden Pflichten erforderlich sind.

Die Verhängung einer Wiederbelegungssperre bereits ab dem 1.08.2018 entspricht dem Willen des Gesetzgebers, der für die Umsetzung der Anforderungen eine 15-jährige Übergangsfrist einräumt und diese Frist strikt („die Anforderungen sind spätestens bis zum 31.07.2018 umzusetzen“) formuliert. Das durch die ministerielle Weisung geleitete Ermessen berücksichtigt eine Unterscheidung zwischen Einrichtungen, die

- die Anforderungen fristgerecht erfüllt haben (keine Sanktion),
- die konkrete Baumaßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen begonnen, aber nicht fristgerecht umgesetzt haben (zunächst begrenzte Wiederbelegungssperre und Begleitung bei der zeitnahen Umsetzung) und
- die Frist haben verstreichen lassen (Wiederbelegungssperre bis zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen).

Bei der Regelung des § 11 Absatz 3 des Alten- und Pflegegesetz (APG) hat der Gesetzgeber im Rahmen der Begründung Folgendes deutlich gemacht:

„Da die Förderung in erster Linie den pflegebedürftigen Personen zugute kommt, sollten festgestellte Qualitätsmängel, die nicht ohnehin so gravierend sind, dass sie nach dem Ordnungsrecht die Schließung der Einrichtung nach sich ziehen, nicht durch den Entzug des Pflegegeldes / bewohnerbezogenen Aufwendungszuschusses zu einer Bestrafung der Bewohnerinnen und Bewohner führen.“

Hierdurch wird klargestellt, dass der Entzug der Förderung durch das Pflegegeld, das in erster Linie ein Anspruch der Bewohnerin / des Bewohners der Einrichtung ist, kein Mittel ist, das zur Durchsetzung der Umsetzungsverpflichtung des § 47 Abs. 3 Satz 1 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in Betracht kommt.

Herr Minister Laumann hat mehrfach deutlich gemacht, dass von der Pflicht, die seit dem Jahr 2003 bestehenden ordnungsrechtlichen Anforderungen (Einzelzimmerquote von 80%, Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl von Sanitärräumen) bis zum 31.07.2018 umzusetzen, nicht abgewichen wird. Unter Berücksichtigung auch der Interessen der Pflegebedürftigen, die in den Einrichtungen leben, die der genannten Verpflichtung nicht nachgekommen sind, hat das Ministerium die unter I. bis III. genannten Alternativen vorgegeben.

Insofern ist gewährleistet, dass Einrichtungen, die ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, anders behandelt werden, als die Einrichtungen, die zum 01.08.2018 nicht den vom Gesetzgeber geforderten Standard aufweisen. Zur Durchsetzung der ordnungsrechtlichen Anforderungen bedarf es keiner darüber hinausgehenden Kürzung des Pflegegelds.

Dieser Erlass dient dazu, allen Betroffenen Handlungssicherheit zu geben und Handlungsoptionen aufzuzeigen, um einen erhöhten Platzabbau möglichst zu vermeiden.

Aus den Berichten der Bezirksregierungen ist hervorgegangen, dass seitens der WTG-Behörden teilweise keine gesicherten Kenntnisse über die Planungen einiger Einrichtungen, die die Vorgaben nicht erfüllen, vorliegen. Daher weise ich Sie hiermit an, bei den Einrichtungen eine Anhörung gem. § 28 VwVfG zu den geplanten Maßnahmen zur Erreichung der gesetzlichen Vorgaben nach § 20 Abs. 3 WTG durchzuführen und im Anschluss über die gewonnenen Erkenntnisse erneut über die Bezirksregierungen an das MAGS zu berichten.

Die Rückmeldung bitte ich mir **über die für Sie zuständige Bezirksregierung**

Seite 8 von 8

bis zum 15.07.2018

vorzulegen. **Für die Rückmeldung ist die beigefügte Tabelle zu verwenden.**

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 WTG, die Landschaftsverbände sowie die Kommunalen Spitzenvertretungen erhalten diesen Erlass zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dirk Suchanek